

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes - Rechtssicherer Betrieb von begehbaren Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die demographische Entwicklung in Thüringen hat zur Folge, dass sich der Einzelhandel vor allem aus den ländlichen Regionen zurückzieht. Supermärkte und Discounter benötigen einen sogenannten Bevölkerungsmantel, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Ein entsprechender Bevölkerungsmantel wird in vielen Landesteilen Thüringens nicht erreicht. Der Freistaat Thüringen verfolgt mit der Richtlinie zur Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sichern und die ländlich geprägten Räume Thüringens als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume zu stärken. Die vom Freistaat Thüringen geförderten Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden, die ein zeitunabhängiges Einkaufen ermöglichen, weil sie als begehbare Warenautomaten konzipiert sind, stellen eine besondere Form dar, der Ausdünnung der Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum zu begegnen. Derzeit bestehen in Thüringen bereits mehr als zwanzig Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden oder werden gerade errichtet. Weitere werden folgen. Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden haben im Regelfall aus wirtschaftlichen Gründen auch sonn- und feiertags geöffnet. Sie unterliegen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Freiburg (Urteil vom 17. Januar 2013 - Az. 4 K 1022/12) als begehbare Warenautomaten nicht den Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG), wohl aber denjenigen des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes (ThürFGtG), das vom allgemeinen Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen Ausnahmen in § 4 Abs. 3 ThürFGtG vorsieht. Das Gesetz berücksichtigt allerdings die begehbaren Warenautomaten, die teilweise auch an Sonn- oder Feiertagen bestückt werden müssen, als grundsätzliche Ausnahmefälle derzeit nicht.

B. Lösung

Durch Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes werden begehbare Warenautomaten in den Ausnahmenkatalog des § 4 Abs. 3 ThürFGtG aufgenommen. So wird die Rechtssicherheit des Betriebs von Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden unabhängig von Einzelgenehmigungsverfahren gewährleistet.

C. Alternative

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit zeit- und kostenintensiven Einzelgenehmigungsverfahren nach § 7 ThürFGtG durch die Gemeinden, Städte beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaften.

D. Kosten

Kosten entstehen dem Freistaat Thüringen aus dem Vollzug des Gesetzes nicht.

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes -
Rechtssicherer Betrieb von begehbaren Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. begehbare Warenautomaten in ländlich geprägten Räumen,"

2. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden begehbare Warenautomaten, die zwar nicht unter die Regelungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, wohl aber des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes fallen, aus Gründen der Rechtssicherheit in den Ausnahmenkatalog des § 4 Abs. 3 ThürFGtG aufgenommen. Die Regelung beschränkt sich auf ländlich geprägte Räume in Thüringen, da nur hier aufgrund fehlender wohnsitznaher Supermärkte und Discounter ein tatsächlicher Bedarf an Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden in Form von begehbaren Warenautomaten besteht. Für diese ist auch sonn- und feiertags in Einzelfällen ein Beschicken mit Frischwaren, vor allem Bäcker- und Konditorwaren, erforderlich, wobei ein Verkauf solcher Waren inklusive Beschickung aufgrund des für begehbare Warenautomaten nicht geltenden § 9 Abs.1 ThürLadÖffG zulässig ist.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der neu eingefügten Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 6 ThürFGtG erfolgt eine numerische Anpassung der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 6 ThürFGtG.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Braga